

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 46/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. Febr. 1969

Klägers und Revisionsbeklagten,

Reg.-Hauptse-
kretär als
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 19. Dezember 1968 durch

Senatspräsident

B r a c k m a n n
-Vorsitzender-,

Bundesrichter

Dr. B a r e s e l

und

Bundesrichter

Dr. K a i s e r ,

Bundessozialrichter

T i e d t

und

Bundessozialrichter

H a h n e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
11. November 1965 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte setzte wegen der Folgen eines vom Kläger am 19. Januar 1961 erlittenen Arbeitsunfalls durch Bescheid vom 27. März 1963, der an demselben Tag per Einschreiben an den Kläger abgesandt wurde, die Dauerrente auf 20 v.H. der Vollrente fest; gleichzeitig entzog sie die bisher gewährte vorläufige Rente mit Ablauf des Monats April 1963.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Düsseldorf durch Urteil vom 14. August 1963 abgewiesen.

Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte durch Bescheid vom 26. März 1964, der an demselben Tag als Einschreibensendung zur Post gegeben worden ist, wegen Besserung der Unfallfolgen die Dauerrente mit Ablauf des Monats April 1964 entzogen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen am 4. Dezember 1964 hat der Kläger die Berufung darauf beschränkt, daß er begehrt hat, den Entziehungsbescheid vom 26. März 1964 aufzuheben.

Durch das - mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergangene - Urteil vom 11. November 1965 hat das LSG den Bescheid vom 26. März 1964 aufgehoben. Dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers ist eine Ausfertigung dieses Urteils am 20. Januar 1966, der Beklagten am 24. Januar 1966 - jeweils durch Empfangsbekanntnis - zugestellt worden.

Zur Begründung seines Urteils hat das Berufungsgericht im wesentlichen ausgeführt:

Der Bescheid vom 27. März 1963, der die Dauerrente erstmals festgestellt habe und an demselben Tag durch eingeschriebenen Brief an den Kläger abgesandt worden sei, gelte nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

§ 4 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) diesem als am 30. März 1963 zugestellt. Nach § 622 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) dürfe diese Dauerrente nicht vor Ablauf eines Jahres geändert werden. Das Schutzjahr beginne nach § 622 Abs. 2 Satz 3 RVO mit dem Tag der Zustellung des Bescheides; es habe folglich am 30. März 1964 geendet. Der Entziehungsbescheid vom 26. März 1964, der dem Kläger ebenfalls durch Einschreibebrief zugestellt worden sei, gelte als am 29. März 1964 zugestellt, obwohl dieser Tag ein Sonntag gewesen sei. Die Beklagte habe also das Schutzjahr nicht eingehalten. Ihr Bescheid sei somit rechtswidrig und müsse deshalb aufgehoben werden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und es im wesentlichen wie folgt begründet:

Es sei fraglich, ob die Zustellung des im Streit befindlichen Bescheides an einem Sonntag irgendwelche Rechtswirkungen nach sich habe ziehen können, man nicht vielmehr annehmen müsse, daß die Zustellung erst am darauf folgenden Werktag und somit auch nach Auffassung des Berufungsgerichts die Rentenentziehung rechtmäßig und wirksam erfolgt sei. Im übrigen sei der Bescheid dem Kläger erst gegen Ende des Schutzjahres erteilt worden. Er habe in diesem Zeitpunkt mit einer solchen Maßnahme rechnen müssen. Die Rente wäre überdies nicht zu einem späteren Zeitpunkt weggefallen, wenn der Entziehungsbescheid dem Kläger einen Tag später und damit auch nach der Auffassung des LSG unter Einhaltung der Schutzfrist zugestellt worden wäre.

Durch Bescheid vom 26. November 1965 hat die Beklagte für den Fall der Erfolglosigkeit ihrer Revision die aufgrund des angefochtenen Urteils vorläufig weitergezahlte Dauerrente mit Ablauf des Monats Dezember 1965 vorsorglich erneut entzogen.

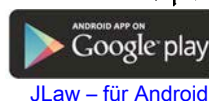
Der Kläger hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Er ist der Ansicht, daß der Bescheid vom 26. November 1965 nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

den §§ 153, 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei, weil er noch vor Zustellung des angefochtenen Urteils ergangen sei. Das LSG hätte deshalb über diesen Bescheid mit befinden müssen, obwohl dieser in dem Zeitpunkt, in dem es sein Urteil gefällt habe, noch nicht erlassen gewesen sei. Das Verfahren der zweiten Instanz leide daher an einem wesentlichen Mangel.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen und die Klage wegen des in das Berufungsverfahren mit einbezogenen Bescheides vom 26. März 1964 abzuweisen, hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen, hilfsweise,
unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit insoweit an das LSG zurückzuverweisen, als dieses über den Bescheid vom 26. November 1965 keine Entscheidung getroffen habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden; die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 SGG liegen vor.

- 5 -

Die Revision ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen war.

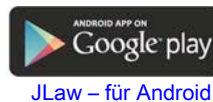
Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß seit der Bekanntgabe des Dauerrentenbescheides vom 27. März 1963, der nach § 4 Abs. 1 VwZG dem Kläger als am 30. März 1963 zugestellt galt, noch kein Jahr vergangen war, als dem Kläger der Rentenentziehungsbescheid vom 26. März 1964 zugestellt wurde. Dieser Bescheid galt - wie das LSG ebenfalls mit Recht angenommen hat - am 29. März 1964 als zugestellt, ungeachtet dessen, daß dieser Tag ein Sonntag war. Der vom LSG hieraus gezogenen rechtlichen Schlußfolgerung, der Bescheid vom 26. März 1964 müsse schon aus diesem Grund als rechtswidrig aufgehoben werden (s. dazu BSG 23, 218, 220 ff), kann indessen nicht gefolgt werden.

Nach § 622 Abs. 2 Satz 2 RVO, der - obwohl der Arbeitsunfall sich bereits vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) ereignete - vorliegendenfalls anzuwenden ist (Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG), darf der Versicherungsträger eine bewilligte Dauerrente nur in Abständen von mindestens einem Jahr ändern. Wie der Senat in dem heute gefällten - zur Veröffentlichung bestimmten - Urteil in der Sache 2 RU 117/66 entschieden hat, ist - nicht anders als nach dem bis zum 30. Juni 1963 geltenden Recht (§ 609 Satz 2 RVO aF) - entscheidend, daß der Verletzte die Dauerrente wenigstens ein Jahr bezogen hat. Dies ist hier der Fall. Der Kläger hat Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v.H. vom 1. Mai 1963 bis 30. April 1964 erhalten. Darauf, daß vorliegendenfalls die Beklagte die in § 622 Abs. 2 Satz 3 RVO bestimmte Frist nicht eingehalten hat, kann es unter diesen Umständen somit nicht ankommen. Auf die Entscheidungsgründe in der Parallelstreitsache 2 RU 117/66 wird insoweit verwiesen.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

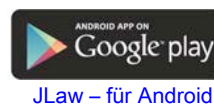
Gerade die vorliegende Streitsache, in der der Versicherungs-träger nach der Auffassung des Berufungsgerichts den Renten-entziehungsbescheid um einen Tag zu früh zugestellt erhalten hat, macht deutlich, daß die vom LSG daraus gezogene Schluß-folgerung zu nicht zu billigenden Ergebnissen führen würde. Gleichgültig, ob der Bescheid vom 26. März 1964 nämlich schon am 29. März 1964 zugestellt worden ist oder erst am 31. März 1964 - und somit auch nach der Auffassung des Berufungsge-richts fristgerecht - dem Kläger bekanntgegeben worden wäre, an der durch ihn bewirkten Rechtsfolge, daß die bisher ge-währte Dauerrente nach § 623 Abs. 2 RVO noch bis zum Ablauf des folgenden Monats zu zahlen gewesen und sonach ein ganzes Jahr lang gezahlt worden ist, hätte sich nichts geändert. Die dem Schutzjahr innewohnende Zweckbestimmung, einer Beunruhi-gung des Rentenempfängers solle vorgebeugt, diesem vielmehr die Gewißheit gegeben werden, daß er die Rente wenigstens ein Jahr lang ungeschmälert beziehen könne, widerspricht ein so kurz vor Beendigung der in § 622 Abs. 2 RVO bezeichneten Jahresfrist dem Verletzten zugegangener Änderungsbescheid nicht (BSG 23, 218, 220). Mit der vom LSG gegebenen Begrün-dung konnte der Bescheid vom 26. März 1964 daher nicht auf-gehoben werden.

Ob dieser Bescheid die Voraussetzungen des § 622 Abs. 1 RVO erfüllt, hat das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt aus zu-treffend - nicht geprüft. Es hat insoweit auch keine tat-sächlichen Feststellungen getroffen. Dem Senat ist somit keine Entscheidung möglich, ob die Beklagte wegen einer we-sentlichen Änderung der Verhältnisse die Dauerrente zu Recht entzogen hat. Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Vom Ergebnis der vom LSG zu fällenden Entscheidung wird es abhängen, ob der Bescheid vom 26. November 1965 als ge-

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

genstandslos anzusehen oder auch dessen Rechtmäßigkeit zu prüfen sein wird.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Urteil des Berufungsgerichts vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)